OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751127/2/SB

Datum:
Linz, 23. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde vom 13.10.2020 der H S- und M mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16.09.2020, GZ: BHBRSanRB01-5-2020, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 16.09.2020, GZ: BHBRSanRB01-5-2020, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Vergütung für den Verdienstentgang betreffend die Filiale im I, gem § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 36 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass seitens der bB keinerlei Maßnahmen nach den Bestimmungen des EpiG verfügt worden seien. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpiG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Die in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geregelten Einschränkungen seien aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) erlassen worden. Das EpiG gelange nicht zur Anwendung und daher könne eine Vergütung nach § 32 Abs 1 EpiG nicht zuerkannt werden. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 13.10.2020 führte die Bf aus, dass sie Betreiberin der Filiale der H S- und M mbH im I B. Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020 (im Folgenden: COVID-19-VO), sei mit Wirkung ab 16.03.2020 das Betreten der Filialen der Bf untersagt worden, was eine Beschränkung der Betriebsstätte iSd § 20 Abs 2 EpiG darstelle. Das Betretungsverbot sei in Folge durch die Verordnung, BGBl II 112/2020 bis 13.04.2020 verlängert worden und nochmals durch die Verordnung, BGBl II 151/2020, bis 30.04.2020 mit der Modifikation, dass das Betretungsverbot nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels galt, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Gleichzeitig sei jedoch verfügt worden, dass im Falle, dass sonstige Betriebsstätten baulich verbunden sind (zB Einkaufszentren), der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen sei, wenn der Kundenbereich über das gemeinsame Verbindungsbauwerk betreten wird. Die Beschränkungen seien für die Bf erst am 30.04.2020 außer Kraft getreten.
Da in § 4 Abs 2 COVID-19-MG geregelt sei, dass die Bestimmungen des EpiG betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen, stehe im gegenständlichen Fall schon nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Vergütung gemäß § 32 EpiG zu, da die Betriebsstätte der Bf lediglich im Betrieb beschränkt worden sei.

Außerdem werde der gegenständliche Anspruch auch auf § 32 Abs 1 Z 1 EpiG gestützt, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Zeit der Geltung der genannten Verordnungen von Kunden abgesondert worden seien (und umgekehrt). Zudem seien durch BGBl II 98/2020 und davon abgeleitete Verordnungen weitgehende Ausgehverbote verordnet worden.
Für den Fall, dass die Beschränkung der Betriebsstätte in eine Schließung uminterpretiert werden würde, werde darauf hingewiesen, dass eine Regelung im COVID-19-MG, insbesondere dessen § 4 Abs 2 verfassungswidrig sei, sofern dadurch Ansprüche nach dem EpiG abgeschnitten oder eingeschränkt werden würden. Gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-MG blieben die Bestimmungen des EpiG unberührt, somit auch der hier gegenständliche Vergütungsanspruch gemäß § 32 EpiG.

Im Detail wurde in den Beschwerdegründen zusammengefasst ausgeführt:
Der Bundesgesetzgeber habe mit der Verordnung, BGBl II 74/2020, festgelegt, dass das EpiG auch auf Fälle des neuartigen Corona-Virus anzuwenden sei. Mit dem COVID-19-MG sei, grob gesagt, dem Gesundheitsminister die Möglichkeit eingeräumt worden, das Betreten von Betriebsstätten (§ 1) sowie bestimmter Orte (§ 2) zu untersagen bzw beschränken. In § 4 Abs 2 COVID-19-MG sei geregelt, dass für den Fall, dass der Gesundheitsminister eine Verordnung gemäß § 1 erlassen hat, „die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung“ kommen.
In § 4 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG sei festgelegt worden, dass die „Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt“ bleiben. Das heiße nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass die Anwendung der Bestimmungen des EpiG für COVID-19-Fälle nur dann ausgeschlossen sei, wenn durch Verordnung iSd § 1 COVID-19-MG Betriebsstätten geschlossen werden, was hier augenscheinlich der Fall sei. Alle anderen Bestimmungen des EpiG, insbesondere auch die Regelungen hinsichtlich von Beschränkungen von Betriebsstätten, seien somit weiter anwendbar. Somit sei aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus den erläuternden Bemerkungen im Initiativantrag klar, dass durch das COVID-19-MG nicht angeordnet worden sei, dass das EpiG hier (teilweise) nicht anwendbar sei und vor allem nicht, dass der § 20 und der § 7 EpiG nicht anzuwenden seien.
Der Bf stehe eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 1 Z 4 und Z 5 EpiG zu, da die behördlichen Beschränkungen für das Betreten der Betriebsstätten, wie durch die genannten Verordnungen angeordnet, auch als Beschränkungen iSd § 20 Abs 2 EpiG gelten würden.
Im § 4 Abs 2 COVID-19-MG werde lediglich ein Teilbereich des § 20 EpiG derogiert, nämlich nur der Teilbereich der „Schließung von Betriebsstätten“. Auf den Bereich der Betretungsverbote seien die Bestimmungen des EpiG anwendbar, wenn diese auf das COVID-19-MG gestützt seien. Dies sei sachlich gerechtfertigt und entspreche dem Gleichheitsgebot. Da Betretungsverbote von Bezirksverwaltungsbehörden sowohl auf § 20 EpiG als auch auf Basis des § 1 COVID-19-MG erlassenen Verordnungen ausgesprochen worden seien, seien im Sinne des

Gleichheitssatzes diese Sachverhalte auch in den Rechtsfolgen insbesondere im Hinblick auf Entschädigungen gleich zu behandeln. § 32 Abs 1 EpiG sei mit dem Inkrafttreten des COVID-19-MG ansonsten gleichheitswidrig geworden.
Die Bf stütze ihre Ansprüche auf Vergütung überdies auf die mit BGBl II 98/2020 verordneten Betretungsverbote öffentlicher Orte. Die Mitarbeiter der Bf seien durch die Verordnung, BGBl II 98/2020, sowie deren Novellen von den Kunden abgesondert worden und umgekehrt die Kunden von den Mitarbeitern der Bf. Sowohl die Mitarbeiter der Bf als auch die Kunden seien gemäß § 7 Abs 1 EpiG quasi als generell krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt worden. Somit sei die Bf auch iSd § 32 Abs 1 Z 1 EpiG in ihrem Erwerb behindert und es gründe sich darauf ein Entschädigungsanspruch.
Dass die Bestimmungen des EpiG betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen, könne, wenn überhaupt, aufgrund des klaren Wortlautes nur für die in den auf Basis des § 1 COVID-19-MG erlassenen Verordnungen geregelten Fällen gelten, keinesfalls jedoch für Verordnungen, die gemäß § 2 COVID-19-MG erlassen worden seien.
Der Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung sei auch ausdrücklich darauf gestützt, dass durch die durch BGBl II 151/2020 vom 09.04.2020 erfolgte Novellierung der COVID-19-VO weitere Maßnahmen eingeführt worden seien, die als Beschränkungen iSd § 20 EpiG gelten würden (Maskenpflicht, 1-Meter-Abstand im Kundenbereich, pro 20 m² Gesamtverkaufsfläche nur ein Kunde). Weitere Einschränkungen iSd § 20 EpiG seien auch durch die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020 verfügt worden und gründe sich auch darauf ein Entschädigungsanspruch iSd § 32 Abs 1 Z 5 EpiG.
Abschließend werde auf die jüngste Novelle des EpiG hingewiesen (BGBl I 62/2020), wo ein § 49 eingeführt worden sei. Es komme nicht darauf an, dass die belangte Behörde selbst eine Maßnahme verfügt hat, sondern es genüge, dass die Maßnahme auch für den Bereich der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde getroffen wurde. Es sei weiters lediglich entscheidend, dass diese Maßnahme wegen des Auftretens von COVID-19 ergangen ist und es sei somit nicht gefordert, dass die Maßnahme auf Basis des EpiG getroffen worden ist. So sei durch die jüngste Novelle des EpiG eindeutig geregelt worden, dass auf Basis des COVID-19-MG ergangene behördliche Maßnahmen hier auch zu subsumieren seien und innerhalb der erweiterten Frist angemeldet werden könnten.
Auch wenn der Verfassungsgerichtshof festgestellt habe, dass es verfassungskonform sei, dass das COVID-19-MG keine Entschädigungen für Betriebe vorsehe, die als Folge eines Betretungsverbotes geschlossen worden seien, so sei darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung für das Verfahren der Bf insoweit nicht von Relevanz sei, als es im Falle der Bf um keine Betriebsschließung, sondern lediglich um eine Betriebsbeschränkung gehe.
Zuletzt wird von Seiten der Bf ausgeführt, dass die belangte Behörde kein Verfahren über die Ermittlung der Höhe der geltend gemachten Ansprüche durchgeführt habe und somit eine Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliege.

Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Bewilligung des Antrags auf Auszahlung der als Dienstgeber geleisteten Entgeltzahlungen in Höhe von 29.132,00 Euro sowie Vergütung für den Verdienstentgang für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 in der Höhe von 1.067.614,00 Euro beantragt; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.12.2020 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – ungeachtet des darauf gerichteten Parteiantrags – abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist Betreiberin eines Sport- und Modehandelsfachgeschäftes am Standort I. Mit Eingabe vom 22.05.2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpiG für die Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020. Während dieser Zeit leistete die Bf Entgeltfortzahlungen für ihre Mitarbeiter und machte dafür nunmehr in der Beschwerde eine Entschädigung in Höhe von 29.132,00 Euro geltend. Der Verdienstentgang wurde vorläufig mit 1.067.614,00 Euro beziffert. Über die Filiale wurden in der antragsgegenständlichen Zeit keine individuellen Maßnahmen nach dem EpiG verhängt. Eine Absonderung einzelner oder aller Mitarbeiter der Bf mittels Bescheid gemäß §§ 7 und/oder 17 EpiG erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idgF BGBl I 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

(3) Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personal ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

(4) Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des Abs. 2 kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hiebei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

(5) Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hiedurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß

Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden.

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

[…]

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[…]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder

4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG. [...]

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen."

III.1.2. Gemäß Art 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl II 74/2020, können die in § 20 Abs 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") getroffen werden.

III.1.3. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz [COVID-19-MG]), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, lautete auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

[…]

Inkrafttreten

§ 4. […]

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

[…]“

III.1.4. Das novellierte COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2021, normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich (sh nunmehr §§ 3 und 12).

III.1.5. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020 idF BGBl II 162/2020 (COVID-19-Maßnahmen-VO), die mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft trat, lautete auszugsweise:

„§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

[…]

3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Das verpflichtende Tragen von den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

[…]“

III.1.6. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020 idF BGBl II 162/2020, (COVID-19-VO) die mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft trat, untersagte gemäß deren § 1 ab 16.03.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum

Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben. Gemäß § 2 Abs 4 galt dies nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² betrug.

III.2.1. Wie unter Punkt II. festgestellt, betreibt die Bf im I, ein Handelsunternehmen. Es ist unstrittig, dass von Seiten der bB keinerlei Maßnahme nach § 20 EpiG gegen die Bf gesetzt wurde. Das sogenannte „Betretungsverbot“ erfolgte auf Basis der COVID-19-VO. Die Bf beantragte eine Vergütung von Verdienstentgängen ab 16.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020 gestützt auf § 32 EpiG.

III.2.2. § 1 Abs 1 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020, ermächtigte beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

§ 1 der Verordnung BGBl II 96/2020 (COVID-19-VO) wurde aufgrund von § 1 COVID-19-MG erlassen.

§ 4 Abs 3 – bzw nunmehr § 12 Abs 3 – des COVID-19-MG ordnet an, dass die Bestimmungen des EpiG zwar unberührt bleiben, § 4 Abs 2 – bzw nunmehr § 12 Abs 2 – des COVID-19-MG schränkt dies jedoch insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpiG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 – bzw nunmehr § 3 – des COVID-19-MG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des EpiG folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG. Schließlich werden die Bestimmungen des EpiG betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg.cit. erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 COVID-19-MG angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.
Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen entschädigt werden würden.

III.2.3. In der Beschwerde wurde argumentiert, die sich aus den Verordnungen ergebenden Vorschriften stellten Betriebsbeschränkungen der Betriebsstätte der Bf iSd § 20 Abs 2 EpiG dar.

Jedoch ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 20 Abs 2 EpiG, dass Betriebsbeschränkungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt wird. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden.

Aus diesem Grund ist aus der Argumentation der Bf hinsichtlich § 4 Abs 2 und 3 – bzw nunmehr § 12 Abs 2 und 3 – COVID-19-MG nichts zu gewinnen. In § 4 Abs 3 – bzw nunmehr § 12 Abs 3 – leg.cit. wird bloß festgehalten, dass das COVID-19-MG dem EpiG nicht materiell derogiert. Aus der dadurch klargestellten Weitergeltung des EpiG neben dem COVID-19-MG kann jedoch keine (partielle) Anwendbarkeit der Vergütungsvorschriften abgeleitet werden. Durch § 4 Abs 2 COVID-19-MG ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 EpiG angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG per se schon ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

Mit Beschluss vom 26.11.2020, E 3417/2020, lehnte der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das zitierte Erkenntnis die Behandlung einer Beschwerde ab und führte ferner aus, dass „die beschwerdeführende Gesellschaft verkennt, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpft, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes 1950 (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg.cit.), ausschließt.“ (sh auch VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

III.2.4. Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG iVm § 1 COVID-19-VO bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist. Vor diesem Hintergrund kann auch den Bedenken hinsichtlich der Aspekte, dass sämtliche Bestimmungen in Vorschriften betreffend Förderungen keinen Rechtsanspruch enthalten und die Fördermaßnahmen zu keiner vollständigen Ersatzleistung führen würden, nicht Rechnung getragen werden.

III.3. Der Verfassungsgerichtshof führte insbesondere Nachfolgendes aus [Anm: zusammengefasst; Normenbezeichnungen übernommen]:

Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl.

Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

III.4. Zum Argument der wechselseitigen Separation der Mitarbeiter der Bf von den Kunden ist noch anzumerken, dass § 7 EpiG die Absonderung Kranker und § 17 EpiG die Überwachung bestimmter Personen regelt. Der Fall, dass im Unternehmen der Bf im Sinn des § 7 EpiG Kranke abgesondert wurden, oder im Sinn von § 17 EpiG bestimmte Personen überwacht wurden, ist nicht eingetreten. Auch für diesen Fall erforderliche Bescheide liegen nicht vor.

Die durch ein Betretungsverbot bewirkte – faktische – Trennung von Mitarbeitern und Kunden ist von §§ 7, 17 EpiG jedenfalls nicht umfasst. Dieses Argument der Bf geht insofern ins Leere.

III.5. Auch aus dem Argument, in § 49 EpiG sei die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Vergütung des Verdienstentganges der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, auf drei Monate verlängert worden, lässt sich für den vorliegenden Fall nicht gewinnen. Einerseits regelt diese Bestimmung nur einen längeren Zeitraum für die Geltendmachung von Ansprüchen, andererseits setzt auch diese Bestimmung eine behördliche Maßnahme (Bescheid) voraus.

III.6. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpiG zu Recht besteht und die von der Bf dargelegten (verfassungsrechtlichen) Bedenken bzw Argumente im Lichte der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht geteilt werden können.

Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Auch die neue Rechtslage iZm dem COVID-19-MG bzw den darauf basierenden Verordnungen führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, und des Beschlusses vom 26.11.2020, E 3417/2020 (sh auch VfGH 26.11.2020, E 3412/2020), klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger